

Verfahrensvermerke

Auf Grund des § 1 Abs. 3, des § 10 sowie des § 13b des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Stadtrat der Stadt Gröningen diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil I) und den textlichen Festsetzungen (Teil II), als Satzung und die Begründung beschlossen.

Gröningen, den
Bürgermeister

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans vom 13.12.2021. Es wurde beschlossen, dass das Verfahren nach § 8 i.V.m. § 13a und § 13b BauGB i.V.m. § 3 PlanSiG angewandt wird. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am als Aushang in der Verbandsgemeinde Westliche Börde.

Gröningen, den
Bürgermeister

2. Der Stadtrat Gröningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2021 den Entwurf des Baubauungsplanes mit Begründung gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss wurde ortsüblich als Aushang in der Verbandsgemeinde Westliche Börde am bekannt gemacht.

Gröningen, den
Bürgermeister

3. Die öffentlich Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil I) und den textlichen Festsetzungen (Teil II) sowie der Begründung, erfolgte in der Zeit vom bis zum in Papierform. Die Planunterlagen waren einzusehen in der Verbandsgemeinde Westliche Börde in 39397 Gröningen, Marktstraße 7 im Zimmer Bauplanung, OG zu den bekanntgegebenen Öffnungszeiten.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich und per Mail abgegeben werden können, ortsüblich bekannt gemacht worden.

Gröningen, den
Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind mit Schreiben vom und Fristsetzung bis zum beteiligt aufgefordert worden.

Die Beteiligung erfolgte mit dem Hinweis, dass die ortsübliche Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zeitgleich auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Westliche Börde unter

www.westlicheboerde.de/Bauen+Kaufen/Bauleitplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung einzusehen sind.

Gröningen, den
Bürgermeister

Bürgermeister

5. Der Stadtrat der Stadt Gröningen hat die im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB, abgegebenen Stellungnahmen am geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gröningen, den
Bürgermeister

6. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil I) und den textlichen Festsetzungen (Teil II), wurde am vom Stadtrat der Stadt Gröningen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit dem Beschluss gebilligt.

Gröningen, den
Bürgermeister

7. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil I) und den textlichen Festsetzungen (Teil II), in der Fassung vom wird hiermit ausgefertigt.

Gröningen, den
Bürgermeister

8. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Gröningen, den
Bürgermeister

9. Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend / geltend gemacht worden.

Gröningen, den
Bürgermeister